

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes

### **Eckernförde-Friedhofswesen**

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit §42 der Friedhofssatzung hat die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Eckernförde-Friedhofswesen in der Sitzung am 28.09.2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eckernförde und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag den Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte	
a) für Särge bis 1,20m – für 20 Jahre	150,00 €
b) für Särge über 1,20m – für 25 Jahre	500,00 €
2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für Särge bis 1,20m – für 20 Jahre	1.050,00 €
b) für Särge über 1,20m – für 25 Jahre	1.500,00 €
3. Wahlgrabstätte	
für 25 Jahre – je Grabbreite (jährl. 42,00 €)	1.050,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
für 25 Jahre – je Grabbreite (jährl. 82,00 €)	2.050,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte	
für 20 Jahre – für 2 Urnen (jährl. 42,50 €)	850,00 €
6. Rasenurnenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
für 20 Jahre – für 2 Urnen (jährl. 65,00 €)	1.300,00 €
7. Rasenurnenwahlgrabstätte (incl. Einfassung und Rasenmähen)	
für 20 Jahre – für 2 Urnen (jährl. 77,50 €)	1.550,00 €



- 3. Für eine Beisetzung von Tot- und Frühgeburten („ Engelstor“ ) 113,00 €

**IV. Sonstige Gebühren**

- 1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen - Pauschale Unkostenerstattung- 125,00 €
- 2. Benutzung der Leichenhalle 150,00 €
- 3. a) Herrichten einer Grabstätte sowie Abräumen der überflüssigen Erde pro Grabbreite 100,00 €
- b) herrichten einer Urnengrabstätte sowie Abräumen der überflüssigen Erde pro Urnenwahlgrab 40,00 €

**V. Gebühren für Ausgrabungen**

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche 1.500,00 €
- 2. Für die Ausgrabaung einer Urne 250,00 €

**VI. Grabpflege und Erdarbeiten**

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7**

**Besondere zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussabstimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **01.12.2010** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2006 außer Kraft.

Die Verbandsvertretung

  
Unterschrift



Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- 1. von der Verbandsvertretung beschlossen am 28.09.2010
- 2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 05.11.2010
- 3. veröffentlicht am 15.11.2010



Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Rendsburg, den 05. Nov. 2010

Der Kirchenkreisvorstand  
des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

  
(Vorsitzender)